



Haftpflicht gegen Diskriminierung

Die Allianz Versicherungs-AG bietet ein neues Haftpflicht-Deckungskonzept an, mit dem sich Unternehmen und deren Organe gegen Folgen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) schützen können. Damit sollen insbesondere Deckungslücken der klassischen Betriebshaftpflicht und der D&O-Versicherung ausgeglichen werden.

Deutsche Unternehmen müssen seit dem 18. August 2006 damit rechnen, auf Grundlage des AGG auf Schadenersatz wegen Diskriminierung von Mitarbeitern oder auch von Bewerbern um eine Stelle im Unternehmen verklagt zu werden, so die Allianz. Hierdurch sei eine Deckungslücke entstanden. „Neue Deckungskonzepte für das AGG sind erforderlich, da Ansprüche aus Diskriminierungstatbeständen durch eine D&O- oder eine Betriebshaftpflicht-Versicherung nicht ausreichend abgesichert sind“, so Allianz-Vorstand Dr. Walter Tesarczyk. Das Problem: Die „normale“ Betriebshaftpflicht sichert in der Regel nur Personen- und Sachschäden, nicht aber Vermögensschäden ab, zu denen Schadenersatzansprüche nach AGG überwiegend zu rechnen sind. Und die D&O sichert nur Organmitglieder und leitende Angestellte eines Unternehmens, nicht das Unternehmen selbst. Allerdings scheint eine teilweise Überschneidung mit der D&O gegeben zu sein, denn die Allianz gewährt in ihrem neuen Deckungskonzept einer „Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Diskriminierungstatbeständen (AGG)“ einen 30%-igen Nachlass, wenn gleichzeitig eine D&O-Versicherung bei der Allianz besteht.

Unternehmen, Organe und Leitende versichert

Basis der neuen Haftpflichtversicherung sind die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Diskriminierungstatbeständen (AVB-AGG)“. Als versichert gelten danach das Unternehmen, seine Organmitglieder (Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat) und seine leitenden Angestellten.

Versicherungsschutz gibt es, wenn Schadenersatzansprüche wegen eines Diskriminierungstatbestandes oder einer Persönlichkeitsverletzung gegen das Unter-

nehmen oder die mitversicherten Personen gerichtet werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Personen-, Sach- oder Vermögensschäden handelt.

Haftpflicht-typisch gilt sowohl der passive Rechtsschutz als auch die Befriedigung berechtigter Ansprüche als versichert, letzteres anders als in einer Rechtsschutzversicherung, wie sie beispielsweise Gerling in Zusammenhang mit dem AGG anbietet.

Die Diskriminierung muss während der Vertragslaufzeit entstanden sein. Ausgenommen sind Fälle, bei denen zwar die Ursache vor Beginn des Vertrages gelegen hat, die Pflichtverletzung aber noch nicht bekannt war. Umgekehrt gibt es eine Nachmeldefrist von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags, wenn Schadenersatzansprüche erst später geltend gemacht werden, deren Ursache aber noch während der Vertragslaufzeit liegt.

Mehrere Pflichtverstöße können ein Ereignis sein

Genau hinsehen sollten Interessenten bei der Definition des Versicherungsfalls und der Versicherungssumme. So können auch mehrere Haftpflichtansprüche von einem oder von mehreren Anspruchstellern als ein Schadenereignis gewertet werden, wenn „diese Pflichtverletzungen dem gleichen Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen“. Das bedeutet, dass es sich hier um mehr als einen Verstoß handeln kann, dessen jeweilige Folgen zusammengerechnet als Schadenereignis betrachtet und durch die Versicherungssumme begrenzt werden. Ausgeschlossen werden unter anderem vorsätzliche Schäden sowie „wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung“, wobei den versicherten Personen die „Handlungen und Unterlassungen“ anderer, versicherter Personen nicht zugerechnet werden.

Länder mit britischem Recht nicht automatisch enthalten

Der Geltungsbereich ist grundsätzlich auf Ansprüche begrenzt, die innerhalb der Europäischen Union außer Großbritannien und Irland vor einem Gericht gestellt ge-

macht werden. Das Gleiche gilt für die Mitversicherung von Tochtergesellschaften.

Unter den Obliegenheiten findet sich unter anderem noch das Schadenanerkennnis-Verbot, obwohl dieses im Rahmen der VVG-Reform gestrichen werden soll. Dafür findet sich schon die moderne Variante der Schadenmeldung und anderer Mitteilungen in Text- statt in Schriftform.

Umsatzabhängige Prämiengestaltung

Die Prämien für die neue Haftpflichtversicherung hängen vom Umsatz des Unternehmens und von der zwischen 100.000 Euro und 500.000 Euro wählbaren Versicherungssumme ab. Der Einstieg liegt bei netto ohne Versicherungssteuer 595 Euro jährlich für Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als zwei Millionen Euro und bei einer Versicherungssumme von 100.000 Euro. Die höchste Versicherungssumme kostet in derselben Unternehmensgröße 847 Euro netto. Bei einem Unternehmen mit einem Umsatz zwischen vier und unter acht Millionen Euro Umsatz sieht der Tarif bereits Prämien von 800 Euro bei 100.000 Euro Versicherungssumme bis zu 2.562 Euro bei der höchsten Versicherungssumme vor.

Kommentar

Die Allianz hat eine neue Deckungslücke durch das AGG erkannt und geschlossen. Schadenerfahrungen und damit abgesicherte Kalkulationsgrundlagen liegen naturgemäß noch nicht vor. Die vorsichtige Definition des Versicherungsfalls und die Obliegenheiten deuten darauf hin, dass sich auch der Marktführer seiner Sache noch nicht ganz sicher ist. Im Vergleich zu Angeboten auf Rechtsschutzbasis vorteilhaft ist die Befriedigung berechtigter Ansprüche, womit der Versicherungsschutz erst rund wird. Wichtig für Versicherungsmakler: Schon allein aus Haftungsgründen sollten sie alle Unternehmern auf die Problematik AGG und dessen mögliche Risiken ansprechen. *Matthias Beenken*

Kontakt

Allianz Versicherungs-AG
Telefon 089/38 00-0 · Fax 089/34 99 41
Medienzentrale@allianz.de
www.allianz-versicherung.de